



**13. Änderungssatzung vom 18.12.2020
zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 19.12.2005
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001**

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung,
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2020 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 -Die Gebühr beträgt im Einzelnen- wird wie folgt geändert:
Ziffern 4 bis 10 werden wie folgt neu gefasst:

4. Abfallgefäße für Veranstaltungen

		je Behälter
a)	240 l	23,00 EUR
b)	1.100 l	76,00 EUR

c)	Fahrtkostenpauschale pro Veranstaltung
Im Umfang von:	
1 - 10	
240 l-Behältern bzw.	
1 - 4	
1.100 l-Behältern	59,00 EUR

5. Vollservice

		Transportweg	Jahr
a)	60 l, 80 l, 120 l oder 240 l- Rest-/Bioabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	35,00 EUR 48,00 EUR
b)	770 l oder 1.100 l- Restabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	66,00 EUR 92,00 EUR
c)	120 l oder 240 l- Papierbehälter	bis 15 m bis 35 m	22,50 EUR 29,00 EUR
d)	770 l oder 1.100 l- Papierbehälter	bis 15 m bis 35 m	38,00 EUR 51,00 EUR

6. Sonder-Einzelleerung bei Fehlbefüllung

a)	60 l-Behälter	33,00 EUR
b)	80 l-Behälter	35,00 EUR
c)	120 l-Behälter	38,00 EUR
d)	240 l-Behälter	49,00 EUR
e)	770 l-Behälter	97,00 EUR
f)	1.100 l-Behälter	126,00 EUR

7. Wöchentliche Restabfall-Leerung bei stärkerem Anfall von Abfall

		Behälter / Leerung
a)	770 l-Behälter	96,16 EUR
b)	1.100 l-Behälter	98,79 EUR

8. Nachleerung

je Behälter pro Leerung	27,00 EUR
-------------------------	-----------

9. Sperrgut

Bei **Abholung** 120,00 EUR
(je Haushalt ist eine Abfuhrstelle anzumelden)

Heraustrage-Service 50,00 EUR je
-nur in Verbindung mit Abholung- angefangene halbe Stunde

Bei **Anlieferung** 6,00 EUR
- Kleinstmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 l
- Anlieferung mit:
Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup/SUV/Van/
Familien-Personentransporter (mit Sitzbänken)/
Anhänger 1-achsig ohne Aufbau,
jeweils bis 2 m³ 12,00 EUR
- Anlieferung mit:
Pickup,

Anhänger 1-achsig mit Aufbau, Anhänger 2-achsig ohne Aufbau, jeweils über 2 m ³ bis 4 m ³	40,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht	80,00 EUR
Anhänger 2-achsig mit Aufbau	80,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter über 2,8 t bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	140,00 EUR

10. Grünabfall

Bei Anlieferung

- Kleinmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 l	3,00 EUR
- Anlieferung mit: Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup/SUV/Van/ Familien-Personentransporter (mit Sitzbänken)/ Anhänger 1-achsig ohne Aufbau, jeweils bis 2 m ³	6,00 EUR
- Anlieferung mit: Pickup, Anhänger 1-achsig mit Aufbau, Anhänger 2-achsig ohne Aufbau, jeweils über 2 m ³ bis 4 m ³	20,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht	40,00 EUR
Anhänger 2-achsig mit Aufbau	40,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter über 2,8 t bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	80,00 EUR

Die bisherigen Ziffern 6 bis 12 werden Ziffern 11 bis 17.

Artikel 2

§ 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 zu entrichtenden Gebühren werden vom Stadtbetrieb durch Gebührenbescheide festgesetzt.

Artikel 3

Diese 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2020 beschlossene

13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AÖR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 19.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 18.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter www.stadt-wetter.de und zusätzlich unter www.stadtbetrieb-wetter.de veröffentlicht.